

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten von Dierikon für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028

Gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 beschliesst der Gemeinderat Dierikon die Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten von Dierikon für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028.

Wahltag

1. Am **Sonntag, 30. November 2025** findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl in der Gemeinde Dierikon die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates und der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten von Dierikon für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028 statt.

Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig.
3. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 13. Oktober 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Dierikon eintreffen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Dierikon zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen sind überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Die Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
7. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist sie oder er unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.

8. Kommt eine stille Wahl zu Stande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusa-gen.

Urnenwahl

9. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 25. November 2025, 17.00 Uhr abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
10. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am Freitag, 7. November 2025 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung gegen eine Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Eine allfällige Bestellung ist bis spätestens am Montag, 13. Oktober 2025, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Für den Wahlzettel gelten folgende Anforderungen: Format A5 hoch, Papierqualität Offset, 80 g, weiss, Schriftfarbe schwarz.
11. Der Gemeinderat Dierikon hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen.
12. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 11. Januar 2026 statt. Wahlvorschläge müssen bis Donnerstag, 4. Dezember 2025, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Dierikon eintreffen.
13. Dieser Beschluss ist der Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern zuzustellen und im Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde Dierikon öffentlich zu publizieren.

6036 Dierikon, 11. August 2025

Gemeinderat Dierikon



Max Hess
Gemeindepräsident



Marcel Herrmann
Gemeindeschreiber